



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XLI. Bey exhibirung solcher Schrifft wird eine Condition angehänget, daß alle übrige Puncten gleichfalls richtig seyn müsten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Nov.

Rechten, Besig und Gewehr beschweret oder vernachtheilt werden sollte, und dessentwegen bey der Römischen Kayserlichen Majestät und Dero Reichs-Hof-Rath oder dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, um rechtliche Hülf und Handhabung angeucht würde; so soll an einem und andern Ort den Rechten sein ordentlicher Lauff gelassen werden.

1646.  
Nov.

Wegen Einführung mehrer Parität und Gleichheit von beyderley Religions-Berwandten Ständen auf Reichs-Deputation-Tagen, in Deputationibus aus den Reichs-Räthen, Commissionibus, weils darzu eine mehrere Consideration vordienlich; als soll davon auf nachstkommenden Reichs-Tag gehandelt werden.

Demnach auch vielfältige Fragen vor diesem entstanden, ob in Religions-Streitigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden zweifelhaften Quæstionibus die mehrere Stimmen auf Reichs-Deputation-Crayß und andern dergleichen Zusammenkünften statt haben sollen; Also ist verglichen, daß man hinführo in solchen Fällen und was denselben anhängt, die mehrern Stimmen (es wäre dann Sach, daß man sich in begebenden Fällen, darzu besonders einhelliglich verbinden thät) nicht fürdringen, sondern dis Orts auf einhellige Zusammenstimmung aller derjenigen, so darbey zu gewinnen oder zu verlieren haben möchten, gesehen werden solle.

Was aber andere den Statum publicum Imperii und die Kriegs-Anschläge betreffende Sachen anlangt, soll es billig bey dem im Heiligen Römischen Reich hergebrachten Modo concludendi per Majora verbleiben; in Betrachtung sonst kein Mittel zu finden, wie zu einigem gemeinen Reichs-Schluss zu gelangen seyn werde; jedoch solle denjenigen Ständen, welche wegen ungleicher Anschläge oder anderwärts zugestandner Unermöglichkeit, auf die gemeinlich bewilligte Hülfen zu folgen, sich unermöglich befinden, ihre Nothdurft jeweils bey Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich anzubringen, unbenommen seyn.

Endlichen obwohl zu mehrer Beförderung des heylsamen Justiz-Wesens in Vorschlag kommen, daß zu denen bisher im Reich üblichen höchsten Gerichts-Ständen, dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht, noch ein neues Kayserlich Cammer-Gericht im Nieder-Sächsischen Crayß eingeführet werden sollte; dieweil jedoch der mehrere Theil Stände hierzu nicht befehligt, und zumahl wegen nummehr erledigter vornehmster, über den Religions-Frieden entstandener Streitigkeiten, die Justicia mit mehrer Schleunigkeit befördert werden kan: Ihre Kayserliche Majestät sich auch erbdtig gemacher, etliche Subiecta der Augsbürgischen Confession zugehan, in Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath anzunehmen, auf daß die paritas numeri in causis den Religions-Frieden betreffend, desto besser beobachtet werden könne; so ist dieser Vorschlag zugleich eingestellt und verabschiedet worden, daß, immittelst davon auf nachstkommenden Reichs-Tag zu handeln bessere Gelegenheit vorfallen möchte, es bey obbestimmten zweyen höchsten Reichs Gerichten, dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht, ungeändert zu verbleiben haben solle. Deme allen und jeden ic. Actum Münster in Westphalen den letzten November, nach Christi Geburt, im Sechzehnen hundert und Sechs und vierzigsten Jahr.

## §. XLI.

Deu exhibi-  
rung solcher  
Schrift, wird  
eine Condi-  
tion ange-  
hängt, daß alle  
übrige Pun-  
cten gleichfals  
richtig seyn  
müßten.

Deu Aushändigung dieser Schrift an die Evangelischen, war als eine ausdrückliche Bedingung, wie aus dem Schluss der angeführten Bolmarischen Rede erhellet, ex parte Catholicorum gefeket, daß das darinnen enthaltene von keiner Verbindlichkeit seyn solle, im Fall sich der Friede anan-

dere noch im Streit befindliche Punkte stossen würde. Diese Condition wiederholte der Graf von Trautmansdorff zu zweyen mahl, und meldete dabey mit einiger Heffrigkeit: „Woferne man nummehr, bey solchen Oblationen nicht auf einen Ort zusammen rücke, so müste GDit jedermann Sun und Ber-

1646. „Verstand verrückt, auch etwas anders  
Nov. „über das arme Deutschland beschlossen  
„haben.

Die Evangelischen Deputirten nahmen alles, unter gebührliehen Curialien ad referendum an, und versicherten, daß Evangelici zu Bezeugung ihrer Friedens-Begierde förderlich eine Erklärung einbringen, und summam rerum, auf das, was Ehre und Gewissens halber geschehen könnte, richten wollten. Und, als

Graff Trautmansdorff selbige befragte, ob sie nun nach Osnabrück, zu Continuation der Tractaten sich begeben wollten, sie auch solches bejahten, mit Bitte, selbst daran zu seyn, daß die Catholici nachfolgen möchten, bezeugete er darüber seine Zufriedenheit; daß daher die Fortstellung dieser Handlung in Osnabrück nicht ohne der Kayserlichen Gesandten Einwilligung geschähe.

1646.  
Nov.

## §. XLII.

Volmar explicirt solche Conditionen etwas deutlicher.

Indem aber Sonntags, den 22sten Novembr. mehrerwehnte Schrift, als die *Media Caesareanorum ultima*, den Evangelicis zu Münster per Dictaturam communicirt wurden; so verlangte der Kayserliche Legat Volmar den Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn zu sich, und proponirte ihm, „Der, bey der letzt beschehenen Insinuation der Kayserlichen Schrift angefügte „Appendix oder Condition, sey nicht „indefinite auf alle Punkten, die bey diesem Friedens-Werck etwa unverglichen „bleiben möchten, zu verstehen, sondern es „referirte sich nur solche alleine auf causas, inter Status Imperii, aut cum „Imperatore controversas, nicht aber auf dasjenige, was man mit den „Cronen zu thun habe: dann, ob man „schon exempli causa in puncto Satisfactionis nicht fortkommen könnte; wiewol man doch auf diese Weise causas internas für geschlichtet ermesse. Wobey Volmar noch weiter inständige Anführung thate: „sich doch der Evangelischen „in Böhmen, Oesterreich, oder unter andern Catholischen Herrschafften, wohnender Unterthanen nicht so prätracte „anzunehmen, weil man sich dadurch nur „invidiam auf den Hals laden, und conditionem impossibilem zur Möglichkeit nimmermehr bringen würde. „Diesem begegnete nun Thumshirn mit verschiedenen angeführten Rationibus, und endigte sich zuletzt der Discours damit, weil bey dem puncto Gravaminum die Crowne Schweden, tam ratione loci quam materialium, ein starkes Interesse prætendire, und daher, ohne gängliche Zerpfitterung der Handlung, die Sachen

von Osnabrück so wenig abgezogen werden könnten, als wenig die Schweden selbst von denen Tractaten abstrahiren würden, hingegen ohne des Grafens von Trautmansdorff Gegenwart fast nichts auszurichten stehet, welcher aber, bey dessen anhaltender Unpäßlichkeit sich dahin nicht begeben könnte: so möchte der Legat Volmar, welcher nun von langen Zeiten die Feder in diesem Negotio geführt habe, und Ihm, die Intencio Catholicorum weit besser, als dem Grafen von Lamberg und dem Legato CRANTIO befehlet sey, in eigener Person nach Osnabrück erheben, und die Sache daselbst vollends ausarbeiten helfen. Volmar liesse sich solches gefallen, vermeynete aber, es möchten Evangelici solches selbst dem Grafen von Trautmansdorff an die Hand geben; welches auch geschähe, darauf Volmar gleich des andern Tages durch einen Secretarium den Fürstlich-Sächsischen Gesandten zu wissen that: „Trautmansdorff finde ihre Meynung „von Consideration, und müste er erkennen, daß die Osnabrückischen Kayserlichen Plenipotentiarii weder mit dem „puncto Gravaminum herkommen, „noch bishero anderst, als was ihnen entweder in loco, immediate, oder aber „von Münster aus mediate beygebracht worden sey, darinnen agiret hätten: daher wolte Er den Volmar, so bald nur die „Instruction dazu fertig werden könnte, „ihnen auf Osnabrück nachschicken: weil „aber zu solcher Instruction der Evangelicorum Desideria nöthig wären, so „möchten sie solche annotiren und schriftlich ausliefern, alsdann sie in Gottes „Nahmen fortziehen könnten.

Dritter Theil.

Stk 2

XLIII.